

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

18 (13.3.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. März 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 31616. C. Fahrpreismäßigung für Schulfahrten.
Nr. 32030. C. Reklamationen auf Erstattung oder Nachlaß von Nebengebühren aus dem Personen-, Gepäck-, Expressgut-, Leichen-, Thier- und Güterverkehr.	Nr. 32032. C. Rechnerische Behandlung der tarifmäßigen Nebengebühren aus dem Güterverkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 32033. C. Dienstvisitationen.
Nr. 32563. A. Ungiltige deutsche Freikarten.	Nr. 32856. C. Miethweise Ueberlassung eines Wagenuntergestelles.
Nr. 33104. B. Kontrolle der Fahrgeschwindigkeit.	Aufgefundenes Geld.
	Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 32030. C.

Die Reklamationen auf Erstattung oder Nachlaß von Nebengebühren aus dem Personen-, Gepäck-, Expressgut-, Leichen-, Thier- und Güterverkehr betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wird in Ergänzung des § 3 Ziffer 7 und des § 5 Ziffer 8 der Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1883 (Verordnungsblatt Seite 278) für die Erledigung der Reklamationen auf Erstattung oder Nachlaß von tarifmäßigen Nebengebühren aus dem Personen-, Gepäck-, Expressgut-, Leichen-, Thier- und Güterverkehr einschl. des Hafens- und Lagerhausbetriebs Nachstehendes angeordnet.

1. Zur Erledigung dieser Reklamationen sind die Betriebsinspektoren bis zum Betrag von 50 M., die Bahnverwalter und Güterverwalter bis zum Betrag von 20 M. mit der Befugniß der sofortigen Anweisung des nachgelassenen Betrags zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle nicht in Ziffer 2 genannten Reklamationen, gleichviel, ob eine rechtliche Verpflichtung oder Rücksichten der Billigkeit und des geschäftlichen Entgegenkommens geltend gemacht werden. Wenn sich eine Reklamation auf mehrere Fälle bezieht, richtet sich die Zuständigkeit nach der Höhe des reklamirten Gesamtbetrages.

2. In die Zuständigkeit der Generaldirektion fallen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags
a) die Reklamationen auf Erstattung oder Nachlaß von Deckenmiethe, wenn es sich um Decken fremder Verwaltungen handelt;

- b) die Reklamationen auf Erstattung oder Nachlaß von Frachtzuschlag für Angabe des Interesses an der Lieferung bei Sendungen des direkten Verkehrs;
- c) die Reklamationen auf Erstattung oder Nachlaß von Frachtzuschlägen wegen unrichtiger Inhalts- oder Gewichtsangabe oder Wagenüberlastung;
- d) die Einsprachen gegen Entscheidungen der Betriebsinspektoren oder der Vorsteher der Lokalstellen.

3. Wenn Reklamationen bei der Generaldirektion angebracht werden, die in der Zuständigkeit der Betriebsinspektoren oder der Vorsteher der Lokalstellen erledigt werden können, so werden sie an die zuständigen Beamten zur Erledigung überwiesen, sofern nicht die Generaldirektion aus besonderen Gründen, z. B. wegen der Verbindung der Reklamation mit einer Beschwerde gegen den zuständigen Beamten, die Erledigung selbst in die Hand nehmen will. Die Reklamanten werden von der Abgabe der Reklamationen an die zuständigen Beamten verständigt. In gleicher Weise verfahren die Betriebsinspektoren bezüglich der bei ihnen angebrachten, in die Zuständigkeit der Vorsteher der Lokalstellen fallenden Reklamationen. Anzeigen über die Art der Erledigung werden nur erstattet, wenn dies in der Ueberweisungsverfügung verlangt ist.

4. Die Nebengebühren müssen unter allen Umständen ordnungsmäßig angefordert werden, auch wenn ihre Erstattung oder Nichterhebung beansprucht wird. Dagegen bleibt es dem Ermessen der Lokalstelle überlassen, im letzteren Fall von der Einzahlung des reklamirten Betrags bis zur Erledigung der Reklamation abzusehen, wenn hievon kein Nachtheil zu befürchten ist.

5. Die Reklamationen sind möglichst rasch und mit Vermeidung alles entbehrlichen Schreibwesens unter kurzer Begründung des ergehenden Bescheids zu erledigen. Etwa geltend gemachte Rücksichten der Billigkeit und des geschäftlichen Entgegenkommens sind sorgfältig abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Erhebung von Lager- und Platzgeld dazu beitragen soll, eine mit den dienstlichen Interessen nicht vereinbare Belegung der Lagerplätze und Güterhallen zu verhindern. Ein Nachlaß dieser Nebengebühren aus Rücksichten der Billigkeit oder des geschäftlichen Entgegenkommens soll daher nur insoweit in Betracht kommen, als dadurch die vorerwähnten dienstlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ebenso soll durch die Erhebung von Wagenstandgeld die Beladung und Entladung der Wagen beschleunigt werden. Zur Zeit des Wagenmangels darf daher Wagenstandgeld außerhalb der rechtlichen Verpflichtung nur ausnahmsweise beim Vorhandensein ganz besonderer Gründe nachgelassen werden. Bei Reklamationen von Wagenstandgeld außerhalb der rechtlichen Verpflichtung ist ferner zu berücksichtigen, daß der badischen Verwaltung durch die Verzögerung in der Beladung und Entladung bei fremden Wagen baare Auslagen erwachsen, die im Durchschnitt etwa zwei Drittel des tarifmäßigen Wagenstandgeldes ausmachen.

6. Die Betriebsinspektoren und Lokalstellen führen über die in eigener Zuständigkeit erledigten Reklamationen ein Verzeichniß unter Benützung des Musters a. 58. Nach Erledigung der bis zum Schluß eines Kalenderjahrs eingekommenen Reklamationen, spätestens aber am 1. März

des folgenden Jahres, sind die Geldbeträge zusammenzurechnen und etwa noch nicht erledigte Reklamationen in das Verzeichniß für das nächste Jahr zu übertragen. Das abgeschlossene Verzeichniß ist sodann in Urschrift an das Sekretariat der Verkehrsabtheilung der Generaldirektion einzusenden. Letztere wird das Verzeichniß prüfen und zu diesem Zweck die Akten über einzelne Fälle einverlangen. Nach Beendigung der Prüfung wird das Verzeichniß nebst den eingeforderten Akten zurückgegeben. Die Akten sind für jeden einzelnen Fall besonders zu heften und nach den Ordnungszahlen des Verzeichnisses geordnet bis zum Ablauf des auf den Tag der Erledigung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

7. Die Zahlungsanweisungen und Quittungen dürfen niemals auf die Reklamationsakten gesetzt werden, vielmehr ist hierzu ausschließlich das Muster a. 123 zu verwenden. Die Berechnung erfolgt nach den für die Anweisung von Entschädigungen wegen Beschädigung, Verlusts u. s. w. von Reisegepäck und Gütern allgemein bestehenden Vorschriften.

8. Bei Vornahme von Dienstvisitationen ist zu prüfen, ob die Reklamationen nach Vorschrift erledigt werden und ob das Reklamationsverzeichniß und die zugehörigen Akten ordnungsmäßig geführt sind.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1901 in Kraft. Der erste Bedarf an den Mustern a. 58 und 123 wird den Dienststellen ohne Anforderung zugehen.

Karlsruhe, den 7. März 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freifahrtwesen.

Nr. 32563. A. Zu der 64. Anzeige über ungültige deutsche Freikarten sind die Karten Nr. 1931, 1932 und 1933 zu streichen.

Fahrdienst.

Nr. 33104. B. Im Anschluß an die Verfügung Nr. 20064. B., B. Bl. Nr. 10 vom 1. J. werden die Bezirksamtstellen in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe 1895 der Vorschriften für die Kontrolle der Fahrgeschwindigkeit mittelst auf der Bahnstrecke angebrachten Kontaktapparaten einzuziehen werden soll.

Es sind daher die noch vorhandenen Exemplare dieser Ausgabe gegen solche der Ausgabe 1899 alsbald beim

Material- und Drucksachenbureau umzutauschen und ist diesem Bureau anzugeben, wie viele der gemäß Verfügung Nr. 20064. B., B. Bl. Nr. 10 v. 1. J. auszugebenden Deckblätter für die bereits vorhandenen Exemplare der Ausgabe 1899 erforderlich sind.

Personenverkehr.

Nr. 31616. C. Der Großh. Baugewerkschule in Karlsruhe wird von nun ab im inneren Verkehr der badischen Bahnen an Stelle der Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten und Ferienkolonien die Fahrpreisermäßigung für akademische Ausflüge (deutscher Personentarif Theil I, Seite 9 lit. B.) bewilligt.

Im genannten Tarif sowie bei § 22 lit. b. der Dienst-
anweisung für die Zugführer und Schaffner ist hievon
Vormerkung zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 32032. C. In § 60 Absatz III der Güterabferti-
gungsvorschriften ist Ziffer V in Ziffer VI zu ändern.

Ferner ist beizufügen: „Dagegen sind die Beträge, die
an tarifmäßigen Nebengebühren nachgelassen werden, unter
A. Ziffer V in Ausgabe zu stellen.“

Dienstvisitationen.

Nr. 32033. C. In dem Muster a. 35 1/2 I (Anleitung
zur Vornahme von Dienstvisitationen) ist in Abtheilung I
folgender Absatz handschriftlich nachzutragen:

23. Werden die Reklamationen nach Vorschrift erledigt?
Sind das Reklamationsverzeichnis und die zugehörigen
Akten ordnungsmäßig geführt?

Wagensache.

Nr. 32856. C. Das der chemischen Fabrik Dos mieth-
weise überlassen gewesene Untergestell zu dem Kesselwagen
Baden 503008 ist wieder als offener Güterwagen mit der
Nummer 692 hergestellt und dem allgemeinen Verkehr
übergeben worden.

Auf Seite 274 sowie 133 des Verzeichnisses der Güter-
und Bahndienstwagen ist davon Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 25. Februar im Zug 521 und in Zell i. W. abge-
liefert eine Geldbörse mit 5,93 M.;

am 1. März im Bahnhof Dffenburg der Betrag von 6 M.

Personalnachrichten.

Dem Zugführer Rudolf Friedrich in Heidelberg und
dem Lokomotivführer Franz Romer in Mannheim wurde
in Anerkennung ihres umsichtigen und aufmerksamen Ver-
haltens in einem gegebenen Falle eine Geldbelohnung ertheilt.